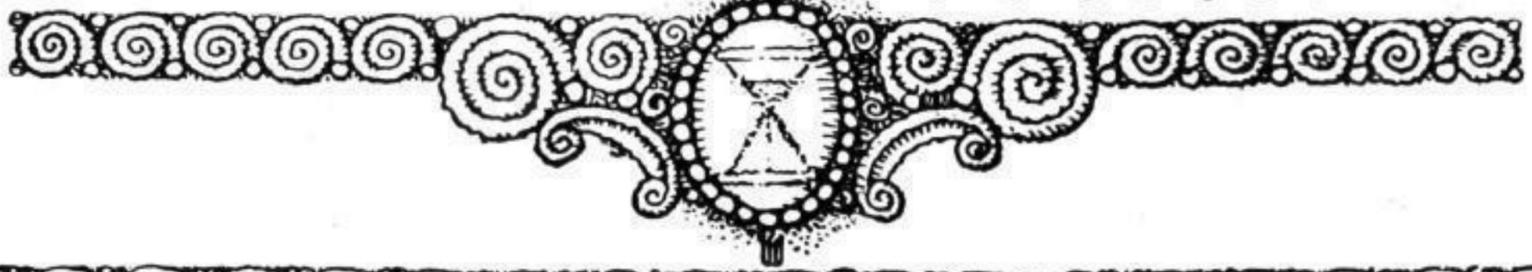


Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

47. Jahrgang

Halle, am 12. Oktober 1922

Nummer 35

An die deutschen Uhrmacher!

Was unser Ehrensyndikus, Herr Dr. jur. W. Felsing, auf der Reichstagung in Hannover in Aussicht stellte, ist eingetroffen, denn vom 1. Oktober 1922 an ist es mit der Luxussteuer in unserem Berufe erheblich besser geworden, nicht nur mit der Steuer selbst, sondern auch mit den Arbeiten in den Büchern. Wer die Dr. Felsing'sche Buchführung hat, wird ganz wesentlich entlastet sein und so recht empfinden, wie gut es ist, einer Einheitsorganisation angehören zu können, wie wir sie in unserem Zentralverbande verkörpert finden. Ja, wir alle können stolz darauf sein, was im Ehrenamte hier für uns geleistet wurde, und uns sehr darüber freuen, solch hervorragende Mitarbeiter unter uns zu wissen.

Herrn Dr. W. Felsing (Berlin)

gilt hierfür unser Dank. Viel Mühe und viel Zeit hat es ihm gekostet, aber auch Erfolg bringt Freude. Und auch ihm wird es Freude bereiten, daß er in seinem Ehrenamte so erfolgreich für uns wirken konnte.

Wir wollen aber auch heute unseres lieben Kollegen König in Halle gedenken. Ewig unverdrossen, immer mit dem gleichen Fleiße und der gleichen Ausdauer geht er seiner Arbeit nach. Bei jedermann ist er geschätzt. Sein Ziel ist es, für uns zu wirken, und seine Lebensaufgabe, unseren Verband auf der richtigen Höhe zu erhalten. Dem Rechnung tragend und in Beurteilung der Entwicklung unseres Verbandes beschloß der Vorstand, daß der bewährte „König“ von nun an als „Verbandsdirektor“ für uns tätig sei.

Herrn Direktor König (Halle)

wünschen wir auch fernerhin gleiche Gesundheit, gleiche Arbeitskraft und die gleiche Ausdauer wie bisher. Möge es auch in Zukunft sein oberster Grundsatz sein, der deutschen Uhrmacherei seine bewährte Kraft zu widmen!

Im Namen des Vorstandes:
Hch. Kochendörffer (Kassel).

Mitteilungen der Verbandsleitung

Neue Bestimmungen über die Luxussteuerpflicht von Kalotten und Uhrarmbändern. Vom 1. Oktober ab sind alle Kalotten und Uhrarmbänder, soweit sie erhöht steuerpflichtig sind, beim Hersteller bzw. bei der Einfuhr luxussteuerpflichtig.

Luxussteuerpflichtig sind nach dieser Maßgabe vom 1. Oktober 1922 ab:

Kalotten (Armbanduhren) und Uhrarmbänder (d. h. Kalotten, die mit einem Band gleichwie welcher Art versehen sind):

1. in silbernen Gehäusen,
2. in goldenen Gehäusen,
3. in Platingehäusen.

An Stelle der erhöhten Besteuerung beim Hersteller tritt die Versteuerung bei der Einfuhr, wenn Kalotten oder Uhrarmbänder aus dem Ausland eingeführt werden.

Im Falle der Besteuerung beim Hersteller tritt die erhöhte Steuerpflicht von dem beim Wiederverkauf erzielten Entgelt ein, während bei der Luxusbesteuerung bei der Einfuhr die erhöhte Steuer von dem „Einbringer“ bezahlt wird.

Die obigen Kalotten, welche bei der Einfuhr oder beim Hersteller erhöht versteuert worden sind, werden nochmals erhöht steuerpflichtig, wenn sie durch Ansetzen von Bändern irgendwelcher Art zu kompletten Uhrarmbändern gemacht werden. Der Bezieher der Kalotte hat dann einen Vergütungsanspruch für die bereits von ihm bzw. seinem Vormann entrichtete erhöhte Hersteller- bzw. Einfuhrsteuer (die eventuell zur Verwendung gelangenden Edelmetall-Ziehblätter werden auf Grund der Weiterveräußerungsbescheinigung ohne erhöhte Steuerpflicht bezogen). Um diese doppelte Versteuerung mit dem Vergütungsverfahren zu vermeiden, ist ein Bezugsscheinverfahren genehmigt worden, welches bis zum Hersteller der kompletten Armbanduhr hin zum luxussteuerfreien Bezug der Kalotten berechtigt. Näheres darüber wird in allernächster Zeit veröffentlicht werden.

Schutz  Marke

Richter & Glück
Berlin C19-Dresden A

Stein-Kolliers